

KURZBERICHT DER STADTRATSITZUNG VOM 24. SEPTEMBER 2009

Text: René HOFFMANN

Auf dem oberen Teil der Straße „zum **Kuhnenbrunnen**“ in Recht gilt künftig ein **Durchfahrtsverbot**. Lediglich Anliegern, Lieferanten und Radfahrern wird die Durchfahrt gestattet.

Nach den von der FANK durchgeführten Messungen wurde in der **Gemeindeschule Wallerode ein überhöhter Radonwert** festgestellt. Dadurch beschloss der Stadtrat die Beantragung einer Bezuschussung im Dringlichkeitsverfahren bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den **Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage**. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 33.000 €.

Zur Neugestaltung des Platzes „**Alter Viehmarkt**“ wurde das definitive Projekt einstimmig genehmigt. Es waren einige Anpassungen nötig geworden, da die Wallonische Region eine „**zone de rencontre**“ mit einer sichtbaren Trennung zur Fahrbahn, sowie einigen anderen Veränderungen zur Verbesserung der Lebensqualität für Personen mit eingeschränkter Mobilität als zwingend nötig ansah damit das Projekt im „**Plan Escargot 2009**“ mit 150.000 € bezuschusst werden konnte. Die Gesamtkosten verändern sich nicht und bleiben somit bei 516.200,52 € zuzüglich 31.000 € Honorarkosten.

Der Beschluss vom Gemeindegremium ein Verhandlungsverfahren einzuleiten für das Projekt der **Gemeindeschule St. Vith** wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Das Vorhaben beinhaltet eine Umänderung der Heizungs- und Regelanlage, sowie die Installation von Wärmemengenzählern und Elektrozählern.

Der Stadtrat genehmigte mehrheitlich die **architektonische Planung** sowie die Koordination des Umbaus und die Erweiterung des Sport und Freizeitzentrums. Das Auftragsvolumen des Dienstleistungsauftrages beläuft sich auf 350.000 €

Aufgrund der Auflagen der Raumordnungsbehörde werden bei der **Erschließung „auf'm Bödemchen** „, Projektanpassungen erforderlich. Es ist mit Mehrkosten von 194.564 € zu rechnen. Es muss ein Doppelkanalsystem zur getrennten Abfuhr von Schmutz- und Regenwasser vorgesehen werden. Zudem muss eine komplette Straße in Verbundsteinpflaster vorgesehen werden um eine bessere Versickerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten.

Die Projektkosten für den Bau der „**Kerperner Straße**“ am ehemaligen Bahnhofsgelände belaufen sich auf 237.709,10 € zuzüglich Honorarkosten von 19.02000 €. Die Straße ist zwar nur 100m lang, dafür aber mit einer Breite von 24 Metern ausladend. Die Anlieger sind verpflichtet Teile dieser Kosten zu übernehmen. Deshalb werden auch einige Arbeiten erst nach Fertigstellung der Bauvorhaben verwirklicht werden können.

Die **Erneuerung der Bahnhofstraße** startet mit einem Planungsauftrag von 25.000 € an einen Projektautoren. Der Stadtrat legte die Auftragsbedingungen und die Vergabeart fest mit der Hoffnung, dass dieses Projekt in den „Plan Escargot“ der Wallonischen Region aufgenommen wird.

Einstimmig genehmigt wurde das Projekt eines **Mountainbike Parcours am Vollmersberg** in St. Vith. Die Kosten belaufen sich auf 57.000 € zuzüglich Honorarkosten von 4.500 €. Die Gemeinde beantragt eine 60 % Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es ist bislang noch nicht klar, ob eine Co-Finanzierung seitens Interreg gewährleistet wird.

Durch das kostenlose **Abtreten eines Geländestreifens** entlang der Weiherstraße seitens der Erbgemeinschaft Reusch, wird eine **Verbreiterung des Bürgersteiges** möglich. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich die Mauer wieder zurückzusetzen nach Beendigung der Arbeiten.

Der Stadtrat verabschiedete einstimmig eine **Resolution**, in der sowohl die Föderalregierung als auch die Wallonische Region aufgefordert werden eine andere Form als die angedachte Kapitalerhöhung seitens Gemeinden und Provinz zur **Refinanzierung der Gemeindeholding** zu finden. Dennoch wurde mehrheitlich beschlossen, die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Gemeindeholding AG vom 30. September zu genehmigen. Als Vertreter der Gemeinde wurde Finanzschöffe Herbert Grommes bezeichnet.

Während der **Außerordentlichen Generalversammlung** des Sektors Sanierung der **gemischten Interkommunalen IDELUX** soll beschlossen werden, dass die Gemeinden der **reinen Interkommunale AIVE** beitreten können. Dies hätte von Vorteil, dass auch weiterhin die **Ausschreibungen für die Haussammlungen** gemeinsam getätigt werden können. Diese Ausschreibungen dürfen nämlich in Zukunft nicht mehr von gemischten Interkommunalen, wie IDELUX eine ist durchgeführt werden. Eine einzelne Ausschreibung für St. Vith hätte mit Sicherheit eine massive Verteuerung als Folge.

Text : René Hoffmann

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. SEPTEMBER 2009

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Durchfahrtsverbot außer Ortsverkehr und Radfahrer auf einem Teil der Straße „Kuhnenbrunnen“ in Recht.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich beim oberen Teil der Straße „Kuhnenbrunnen“ in Recht, um eine schmale, von Häusern eng gesäumte Straße handelt;

In Anbetracht dessen, dass dieser Teilbereich des „Kuhnenbrunnen“ aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindegeweg in Recht genannt „Kuhnenbrunnen“, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Ortsverkehr und Radfahrer untersagt.

Artikel 2: Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „außer Ortsverkehr und Radfahrer“, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage in der Gemeindeschule von Wallerode: Genehmigung der Kostenschätzung und Beantragung der Bezuschussung im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Ergebnisse verschiedener Messungen, durchgeführt im Winter 2008-2009 sowie im ersten Halbjahr 2009 im Rahmen der Messkampagne der Föderalen Agentur für Nuklearkontrolle – FANK, welche eindeutig eine zu hohe Radon-Konzentration in den Räumen der Gemeindeschule Wallerode belegen;

Auf Grund des Berichtes der FANK vom 29. Juni 2009, worin unter anderem die Durchführung eines Dichtigkeitstests der Gebäudehülle (auch Blower-Door-Test genannt) angeraten wird;

Auf Grund der Ergebnisse dieses am 17. Juli 2009 durchgeführten Tests, die eine sehr gute Dichtigkeit der Gebäudehülle belegen (Luftwechselrate n_{50} von 0,69 Volumen pro Stunde);

Auf Grund der Tatsache, dass in Anbetracht dieser guten Ergebnisse das Radon-Problem durch den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage lösbar ist und dass eine solche Anlage gleichzeitig maßgeblich zur allgemeinen Verbesserung der Luftqualität in der Schule beitragen wird;

In Anbetracht, dass die Kosten für den Einbau einer solchen Anlage auf 33.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt des Jahres 2009 der Stadt ST.VITH gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung unter dem Artikel 722/724-60 angepasst werden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Kostenschätzung für den Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage in der Gemeindeschule Wallerode über den Betrag von 33.000,00 €, MwSt. einbegriffen, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Akte für die Beantragung der Bezuschussung im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens unmittelbar bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

3. Neugestaltung des Platzes „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH. Genehmigung des definitiven, angepassten Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse der Wallonischen Region im Rahmen des Programms „Plan Escargot“.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.11.2008 in gleicher Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund der Bemerkungen der im Begleitausschuss vertretenen Behörden (Öffentlicher Dienst der Wallonie, OGD Mobilität und GAMAH Asbl.) das Projekt verschiedene, kleinere Abänderungen erfahren hat (siehe Bericht vom 29.06.2009);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 516.200,52 € zuzüglich Honorare in Höhe von 31.000,00 €, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Platzes „Alter Viehmarkt“ in ST.VITH, gemäß den beiliegenden abgeänderten Planunterlagen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 516.200,52 € zuzüglich Honorare in Höhe von 31.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms „Plan Escargot“ zu beantragen.

4. Ankauf eines LKWs mit Hakenlift und Containersystem für den Bauhof und die Stadtwerke ST.VITH. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

5. Gemeindeschule ST.VITH: Projekt zur Umänderung der Heizungs- und Regelanlage, Installation von Wärmemengenzähler (Los 1) und Installation von Elektrozählern (Los 2). Ausschreibung vom 31.08.2009. Anwendung des Artikels 17, §2, 1°, d) des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge: Einleitung eines Verhandlungsverfahrens aufgrund unannehmbarer Preise. Ratifizierung des dringlichkeitshalber gefassten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.09.2009.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. März 2009, laut welchem die Vergabeart (öffentliche Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 31. August 2009 für das Los 2 drei Angebote abgegeben wurden, die gemäß Bericht des Projektors anormal hohe Preise aufweisen;

Aufgrund des dringlichkeitshalber gefassten Beschlusses des Gemeindegremiums vom 1. September 2009 für das Los 1 vorgenannten Auftrags ein Verhandlungsverfahren einzuleiten in Anwendung des Artikels 17, §2, 1°, d) des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge, mit der Begründung, dass die komplette Vergabeakte bis zum 15.09.2009 beim Infrastrukturdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden muss;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Den vorerwähnten Beschluss des Gemeindegremiums vom 1. September 2009 in Bezug auf die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens im Hinblick auf die Vergabe des genannten Auftrags zu ratifizieren.

6. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH: Sanierung, Umbau, Erweiterung und Anlage eines Außenbades. Genehmigung des Lastenheftes für einen Dienstleistungsauftrag im Bereich Architektur und Ingenieurwesen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 350.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt im Rahmen der Vereinbarung zur alternativen Finanzierung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS mit der Begründung, dass man angesichts der sehr unterschiedlichen Projekte und Arbeiten eher die Vergabe eines Auftrages in Losen sinnvoll erachte).

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Dienstleistungsauftrag im Bereich Architektur und Ingenieurwesen – Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH: Sanierung, Umbau, Erweiterung und Anlage eines Außenbades.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 350.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlichen Angebotsaufrufs auf europäischer Ebene vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart der in der Erschließung vorgesehenen Wegeinfrastruktur. Kenntnis- und Stellungnahme zu den eingegangenen Einsprüchen.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

8. Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH. Genehmigung des abgeänderten Wegebauprojektes zur Abwasserklärung und der Bauart der in der Erschließung vorgesehenen Straße.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 1.928.475,00 € zuzüglich eines Betrages von 194.564,83 € für die Abänderung des Vorhabens in Bezug auf die Abwasserentsorgung (Trennsystem statt Mischwasserkanal) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite zu gegebener Zeit im Haushalt der Stadt eingetragen werden;

Nach Kenntnisnahme der durch die Stadt ST.VITH, Hauptstraße 43, 4780 ST.VITH, eingereichten Anträge für die Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH, katastriert, Flur D, Nr. 95/02, u.a., in 83 Losen und für die Ausführung der Infrastrukturen für die Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH, katastriert, Flur D, Nr. 95/02, u.a.;

In Anbetracht, dass der Erschließungsantrag die Eröffnung neuer Verkehrswege vorsieht;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass für das Gebiet, in dem sich das Grundstück befindet, ein genehmigter Städtebau- und Umweltbericht besteht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart der im beiliegendem Erschließungsplan eingetragenen und neu anzulegenden Straße werden genehmigt.

Artikel 2: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegebau Parzellierung „Auf'm Bödemchen“ in ST.VITH.

Artikel 3: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 1.928.475,00 € zuzüglich eines Betrages von 194.564,83 € für die Abänderung des Vorhabens in Bezug auf die Abwasserentsorgung (Trennsystem statt Mischwasserkanal).

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird den Antragsakten auf Genehmigung der Erschließung und der Infrastrukturen beigefügt.

9. „Kerpener Straße“ in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 237.709,10 € zuzüglich Honorare (8% gemäß Dienstleistungsauftrag = 19.020,00 €) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegebau auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in ST.VITH, Projekt „Kerpener Straße“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 237.709,10 € zuzüglich Honorare (8% gemäß Dienstleistungsauftrag = 19.020,00 €).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

10. Bahnhofstraße ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Vergabe eines Planungsauftrags an einem Projektautor.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 25.000,00 € geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Projektes zur Erneuerung der Bahnhofstraße in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 25.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Leistungserbringer befragt werden.

Artikel 4: Der Dienstleistungsauftrag wird gemäß den Bedingungen des beiliegenden Musterlastenheftes vergeben.

11. Mountainbike-Parcours. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 57.150,72 € zuzüglich Honorare in Höhe von ca. 4.500,00 €, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen sind und anlässlich der nächsten Haushaltsmodifikation angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anlegen eines Mountainbike-Parcours in ST.VITH („Volmersberg“).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 57.150,72 € zuzüglich Honorare in Höhe von ca. 4.500,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturplans 2009 zu beantragen.

III. Immobilienangelegenheiten

12. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neidingen "Auf'm Plor", Gemarkung 4 - Lommersweiler, Flur O, Nr. 158D, 175A, 175 B, 177A, 177B, 178A, 178B, 179B, 179C: kostenloser Erwerb von verschiedenen Parzellenabsplissen und Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erschließungsantrages E/196/2009/01 eingereicht durch Herrn Erwin SCHWALL;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser MREYEN vom 22. Juli 2009;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärungen des Herrn Erwin SCHWALL sowie der Eheleute VARREWAERE-DEVOS;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der obigen Regularisierung zuzustimmen.

Artikel 2: Die nachfolgend bezeichneten Parzellenabsplisse, wie sie auf dem Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 22. Juli 2009 dargestellt sind, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben.

Es sind dies:

- die Lose 1 und 2, Eigentum der Eheleute Frans VARREWAERE und Monique DEVOS, wohnhaft in Neidingen 69/C, 4783 ST.VITH:
 - Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 53 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 178 A,
 - Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 12 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 178 B;
- die Lose 3 bis 9, Eigentum des Herrn Erwin Schwall, wohnhaft in Neidingen 69, 4783 ST.VITH:
 - Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 84 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 179 B,
 - Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 29 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 177 A,
 - Los 5 mit einer vermessenen Fläche von 375 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 175 B,
 - Los 6 mit einer vermessenen Fläche von 11 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 175 A,
 - Los 7 mit einer vermessenen Fläche von 5 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 158 D,
 - Los 8 mit einer vermessenen Fläche von 21 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 179 C,
 - Los 9 mit einer vermessenen Fläche von 10 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 177 B.

Artikel 3: Den Immobilienerwerbssausschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

13. Verbreiterung des Bürgersteigs entlang des ehemaligen Wirtshauses REUSCH in Recht, Weiherstraße, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 130 A und 137 F: kostenloser Erwerb von zwei Parzellenabsplissen und Einverleibung in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass in der Weiherstraße in Recht im Bereich des ehemaligen Wirtshauses REUSCH der Bürgersteig sehr schmal ist und daher eine Gefährdung für Fußgänger besteht;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Erbgemeinschaft REUSCH von April 2009, das zur Verbreiterung des Bürgersteigs nötige Gelände kostenlos an die Stadt ST.VITH abzutreten, insofern diese die Stützmauer entlang des Bürgersteigs erneuert;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser MREYEN vom 28. Juli 2009;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgend bezeichneten Parzellenabsplisse, wie sie auf dem Vermessungsplan von Landmesser MREYEN vom 28. Juli 2009 dargestellt sind, zur öffentlichen Nützlichkeit kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde einzuverleiben:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 25 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 6, Flur M, Nr. 137 F,
- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 36 m², Abspliss der Parzelle Gemarkung 6, Flur M, Nr. 130 A.

Diese Parzellenabsplisse sind Eigentum der Erbgemeinschaft REUSCH, hier vertreten durch:
Herrn Michaël REUSCH, Zur Kaiserbaracke 23, 4780 ST.VITH,
Herrn Simon REUSCH, Poteauer Straße 4, 4780 ST.VITH und
Herrn Victor REUSCH, Zur Kaiserbaracke 54, 4780 ST.VITH.

Artikel 2: Den Bürgersteig an besagter Stelle zu verbreitern und die Stützmauer zu erneuern.

Artikel 3: Den Immobilienerwerbsschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

14. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neubrück, Gemeindegeweg nach Galhausen, im Rahmen des Bauantrags von Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Bauantrages Nr. 5372/83 vom 2. Juli 2009 von Frau Maria de Fatima FERREIRA CAMPOS zur Einrichtung von sieben Hotelzimmern in Neubrück, Gemarkung 5, Flur P, Parzellen Nr. 84 A und 84/02;

Aufgrund der Notwendigkeit die eigentumsrechtliche Situation an besagter Stelle im Bereich des Hotels Forellenhof im Rahmen dieses Bauantrags zu regularisieren;

In Erwägung, dass diese Regularisierung schon in den Jahren 2001 bis 2005 angestrebt wurde, aber mangels Einverständnis eines Anliegers nicht zu Ende geführt werden konnte;

In Erwägung, dass die ursprüngliche Trasse des Gemeindegeweges nach Galhausen quer durch das Eigentum von Frau FERREIRA CAMPOS verläuft und teilweise überbaut ist;

In Erwägung, dass dieser Weg verlegt wurde und jetzt über die Parzelle Nr. 84K, Eigentum des Herrn Wilhelm KOHNEN, Neubrück 18, 4784 ST.VITH, verläuft;

In Erwägung, dass es gilt, den jetzigen Verlauf des Weges festzuhalten und zu regularisieren;

Aufgrund des vorliegenden Verkaufsabkommens vom 7. September 2009, wodurch Herr Wilhelm KOHNEN sich verpflichtet Frau FERREIRA CAMPOS das unter der neuen Trasse des Gemeindegeweges gelegene Teilstück seiner Parzelle Nr. 84 K zu verkaufen;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser JOSÉ Werner vom 9. September 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stadtratsbeschlüsse vom 29.11.2001, 28.02.2002 und vom 22.12.2004 zurückzuziehen.

Artikel 2: Den auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers JOSÉ Werner vom 9. September 2009 in grün eingezeichneten ehemaligen Wegeabspliss mit einer Fläche von 759 m² zu deklassieren.

Artikel 3: Der nachfolgenden Geländetransaktion, entlang der Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur P, Nr. 84A und 84K zum Abschätzpreis im Prinzip zuzustimmen:

- Verkauf des deklassierten Teilstückes des früheren Gemeindegeweges nach Galhausen entlang der Parzelle 84A an Frau FERREIRA CAMPOS;
- Verkauf der überbauten Parzelle Nr. 84/02 an Frau FERREIRA CAMPOS;
- Kauf des erforderlichen Teilstückes aus der Parzelle Nr. 84 K von Frau FERREIRA CAMPOS, nachdem sie dieses Teilstück von Herrn Wilhelm KOHNEN erworben hat und Einverleibung dieses Teilstückes in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH, zwecks Regularisierung der aktuellen Trasse des Gemeindegeweges nach Galhausen.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Artikel 5: Alle mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber, im Verhältnis zu den jeweils erworbenen Flächen.

IV. Finanzen

15. Autonome Gemeinderegion „TRIANGEL“:

- Betriebsplan für das Geschäftsjahr 2009
- Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2009.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

16. A. Resolutions-Vorschlag des Gemeinderates ST.VITH zur Gemeindeholding: Vorschläge bezüglich Refinanzierung und Geschäftsführung.

In Anbetracht:

- dass die Gemeinden seinerzeit die Anteile am „Belgischen Gemeindekredit“ in eine Holding zusammengefügt haben;
- dass die GEMEINDE-HOLDING (nachstehend: GH) in Folge von Fusionen und Kapitalerhöhungen nicht mehr Mehrheitsaktionär ist und die Kontrolle der DEXIA Bank hat;
- dass die GH sich verschuldet hatte und somit die kürzliche Kapitalerhöhung nur durch einen durch die Regionen und den Föderalstaat gegebene Garantie verwirklichen konnte, die Ende September auslaufen soll;
- dass die Gemeinden jetzt aufgefordert sind einer doppelten Kapitalerhöhung zuzustimmen:
 - o einerseits durch die Umwandlung der Dexia-Zertifikate in Aktien der GH in Höhe von 236 Millionen Euro (durch das vorübergehende Einbringen besagter Dexia-Zertifikate in die Stiftung „Fondation Holding Communal“) und,
 - o andererseits durch das Aufbringen einer Summe, welche pro Gemeinde proportional zu den Gemeindeanteilen ist beziehungsweise sein sollte, und dies für einen Gesamtbetrag von 250 Millionen Euro;
- dass verschiedene Gemeinden schon auf Probleme der Geschäftsführung der GH hingewiesen haben;
- dass die Gemeinde ST.VITH sich die Frage stellt, wie ihre Interessen und wie die nachhaltige Verwaltung der Mittel garantiert werden,

Schlägt der Gemeinderat einstimmig vor:

- dass das Gemeindekollegium von ST.VITH die Föderalregierung und die Regierung der Wallonischen Region bittet, eine andere Form der Refinanzierung der GH zu suchen, als die angedachte Kapitalerhöhung der Gemeinden und Provinzen und Vorschläge im Sinne der Entlastung der Gemeinden und der Wirtschaftsförderung zu erarbeiten;
- dass den Gemeinden diese Vorschläge, die der Krisenzeit, den allgemeinen Anforderungen an die Gemeinden und den erforderlichen Veränderungen besser Rechnung trägt, vor dem 30. Oktober unterbreitet werden und dass die Garantieperiode, welche der GH zuerkannt wurde, entsprechend verlängert wird;
- dass der Föderalregierung und der Regierung der Wallonischen Region vorgeschlagen wird, ein Regelwerk zu schaffen, welches gewährleistet, dass die seitens der Öffentlichen Hand und seitens der Gemeinden eingesetzten Mittel gemeinschaftlich, öffentlich und mit der in Krisenzeiten erforderlichen Kompetenz verwaltet werden.

In diesem Sinne fordert der Gemeinderat unabhängig von der schlussendlich gefundenen Form der Refinanzierung,

- dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der GH durch klare Regeln festgeschrieben wird, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass alle demokratischen Gruppierungen vertreten sind,
- dass der öffentliche Auftrag und die Verantwortung der GH und somit indirekt der Gesellschaften in denen die Holding vertreten ist, gestärkt wird;
 - o durch eine Vorbildfunktion der GH betreffend die Nachhaltigkeit und Ethik und eine Ausdehnung dieser Forderungen auf die betroffenen Gesellschaften,
 - o durch die Erstellung eines entsprechenden, von der nächsten Generalversammlung der GH zu verabschiedenden Aktionsplanes im Hinblick auf eine bessere Vertretung der finanziellen und der gesellschaftlichen Interessen der Gemeinden,
 - o durch einen zu erarbeitenden Kodex, welcher das Abstimmungsverhalten der Vertreter der GH für Entscheidungen in Sinne der Ethik, der Nachhaltigkeit und des öffentlichen Interesses orientiert, z.B. wenn es um Fragen wie Steuerparadiese, Geschäfte mit sehr hohem Risiko, Finanzierung in Krisengebieten, Niedriglohnländern usw. geht,
 - o sowie durch die rechtzeitige Offenlegung der Resultate der Gesellschaften, in welchen die GH Anteile besitzt, damit gewährleistet wird, dass die durch die Gemeinden bestimmten Vertreter und somit die Gemeinden diese Resultate rechtzeitig vor den Generalversammlungen einsehen können.

16. B. Gemeindeholding – Außerordentliche Generalversammlung vom 30.09.2009 der Zertifikatinhaber und Aktieninhaber – Kapitalerhöhung.

Der Stadtrat;

Aufgrund der Artikel 41 und 162 2° und 3° der Verfassung;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 29. Januar 2004, das die Wallonische Regierung dazu ermächtigt die Gesetzgebung über die lokalen Behörden zu koordinieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004, der die Gesetzgebung der lokalen Behörden beinhaltet, insbesondere Anhang I – Kodex der lokalen Demokratie, erster Abschnitt, Buch I und III, Titel eins und II, und dritter Abschnitt, erstes Buch, Titel eins bis V, und Buch III, erster Titel;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004, das den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. April 2004, der den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung beinhaltet, bestätigt;

Aufgrund von Artikel L1120-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel 7, Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der institutionellen Reformen;

Aufgrund von Artikel 1,5° des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 für die Ausübung, durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, von einigen Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich lokaler Behörden;

Aufgrund von Artikel 12 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung, des Briefes der Gemeindeholding vom 20. August 2009, durch den die Gemeinde von der außergewöhnlichen Generalversammlung der Dexia-Zertifikatinhaber am 30. September 2009 informiert wurde;

In Erwägung des Briefes der Gemeindeholding vom 20. August 2009, durch den die Gemeinde von der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der AG Gemeindeholding am 30. September 2009 informiert wurde;

In Erwägung der Akte anbei der Briefe vom 20. August 2009, sowie der darin enthaltenen Begründungen und insbesondere der folgenden Dokumente:

- Tagesordnung der außergewöhnlichen Generalversammlung der Zertifikatinhaber von Dexia am 30. September 2009;
- Tagesordnung der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der AG Gemeindeholding am 30. September 2009;
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der Gemeindeholding, gemäß Artikel 602 des Gesellschaftsgesetzbuches („GesGB“ hiernach);
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der Gemeindeholding, gemäß Artikel 560 des GesGB;
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der Gemeindeholding, gemäß Artikel 604 des GesGB;
- Sonderbericht des Verwaltungsrates der Gemeindeholding gemäß Artikel 596 des GesGB;
- Sonderbericht des Kommissars der Gemeindeholding gemäß Artikel 602 des GesGB;
- Sonderbericht des Kommissars der Gemeindeholding gemäß Artikel 596 des GesGB;

In Erwägung dessen, dass die Gemeindeholding AG eine Kapitalerhöhung in zwei Etappen vornehmen möchte, wobei die erste Kapitalerhöhung durch Sacheinlage und die zweite Kapitalerhöhung durch Geldeinlage ausgeführt wird, unter Berücksichtigung des Vorzugsrechts der bestehenden Aktionäre;

In Erwägung dessen, dass die oben angeführte Transaktion in den oben genannten Dokumenten näher erklärt wird;

In Erwägung dessen, dass der Stadtrat durch die heutige Entscheidung vor den außergewöhnlichen Generalversammlungen am 30. September 2009 über die Tagesordnungspunkte der außergewöhnlichen Generalversammlung der Zertifikatinhaber von Dexia und der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der AG Gemeindeholding berät und beschließt;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (Herr BONGARTZ, Frau MAUS-MICHELS und Herr HANNEN)

Artikel 1: Der Stadtrat nimmt die Tagesordnungspunkte der außergewöhnlichen Generalversammlung der Zertifikatinhaber vom 30. September 2009 zur Kenntnis und entscheidet, dass das an die Dexia-

Zertifikate gebundene und von der Gemeinde ausgeübte Stimmrecht für die vorgeschlagene Entscheidung genutzt wird.

Artikel 2: Der Stadtrat bezeichnet Herrn Herbert GROMMES als Gemeindevertreter für die außerordentliche Generalversammlung der Zertifikatinhaber vom 30. September 2009.

Artikel 3: Der Stadtrat nimmt den Bericht des Kommissars der Gemeindeholding, gemäß Artikel 602 und 596 GesGB zur Kenntnis, sowie die Sonderberichte des Verwaltungsrates der Gemeindeholding, gemäß Artikel 602, 604, 560 und 596 des GesGB.

Artikel 4: Der Stadtrat nimmt die Tagesordnungspunkte der außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktieninhaber der Gemeindeholding vom 30. September 2009 zur Kenntnis und entscheidet, dass das an die Aktien gebundene und von der Gemeinde ausgeübte Stimmrecht für die vorgeschlagene Entscheidung genutzt wird.

Artikel 5: Der Stadtrat bezeichnet Herrn Herbert GROMMES als Gemeindevertreter für die außerordentliche Generalversammlung der Aktieninhaber vom 30. September 2009.

Artikel 6: Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 7: Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium die vorliegende Entscheidung, mit den nötigen Anlagen, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

Der Stadtrat beauftragt das Gemeindegremium außerdem, eine Kopie der vorliegenden Entscheidung an die AG Gemeindeholding zu schicken, Rue du Moniteur 8, 1000 BRÜSSEL.

17. Bezeichnung von Vertretern der Gemeinden in den Beirat für Familien und Generationsfragen gemäß Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.11.2008. Invorschlagbringung eines Gemeindevertreters von ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in besagter Angelegenheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Herrn Robert FICKERS, wohnhaft in der Rodter Straße Nr. 14/C1 in 4780 ST.VITH als Vertreter in den Beirat für Familien und Generationsfragen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und als Ersatz Frau Ida BOUS-POST, Malmedyer Straße 114 in 4780 ST.VITH (Vorschlag der Opposition) vorzuschlagen.

18. A. Interkommunale I.D.E.LUX. Außerordentliche Generalversammlung des Sektors Sanierung und der Interkommunalen I.D.E.LUX. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Nach Durchsicht der Einladung der Präsidenten des Sektors Sanierung und der Interkommunalen I.D.E.LUX vom 11. September 2009 zur Teilnahme an den außerordentlichen Generalversammlungen des Sektors Sanierung und der Interkommunalen I.D.E.LUX, die am Donnerstag, dem 15. Oktober 2009, um 14.30 Uhr zusammen mit der außerordentlichen Generalversammlung von AIVE im Centre culturel, Avenue de Houffalize, 56/C in 6800 LIBRAMONT stattfinden;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und von Artikel 26, 28 und 30 der Satzung der Interkommunalen I.D.E.LUX über das Abhalten der Generalversammlungen;

Aufgrund von Artikel 677 des Körperschaftsgesetzbuches, der besagt: „Der Verschmelzung oder der Spaltung gleichgesetzt sind die Transaktionen im Sinne der Artikel 671 bis 675, ohne dass alle übertragenden Gesellschaften aufgelöst werden“ sowie der Artikel 693 ff. und 728 ff. desselben Gesetzbuches mit der Beschreibung des einzuhaltenden Verfahrens;

Aufgrund der dieser Einladung beigefügten Arbeitsdokumente über die verschiedenen Tagesordnungspunkte;

Aufgrund des der Einladung beigefügten Sonderberichtes der Verwaltungsgremien, in dem insbesondere die juristischen und finanziellen Gründe erläutert werden, aus denen eine Transaktion der Spaltung von I.D.E.LUX und der teilweisen Verschmelzung durch Aufnahme des Sektors Sanierung von I.D.E.LUX in einen innerhalb von AIVE neu zu schaffenden Sektor erläutert und die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftszwecks und der Bezeichnungen begründet werden;

Aufgrund des Sonderberichts der Kommissare mit der Schlussfolgerung, dass das durch die Verwaltungsorgane vorgeschlagene Verhältnis für den Tausch der Anteile sachdienlich und vernünftig ist;

Aufgrund der Entwürfe der abgeänderten Satzung der Interkommunalen I.D.E.LUX und AIVE nach der Transaktion der Spaltung von I.D.E.LUX und der teilweisen Verschmelzung durch Aufnahme des Sektors Sanierung von I.D.E.LUX in einen innerhalb von AIVE einzurichtenden neuen Sektor sowie der Zusammensetzung des Kapitals der Interkommunalen nach dem Verfahren der Spaltung / Verschmelzung;

In Erwägung, dass seit mehreren Jahren das Umweltthema zu einem bedeutenden Thema der Überlegungen und Maßnahmen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft geworden ist;

Dass die Schaffung einer reinen Interkommunalen, die sich spezifisch mit Umwelt befasst unter Einbeziehung der Tätigkeiten, die derzeit durch den Sektor Sanierung von I.D.E.LUX und die Interkommunale AIVE ausgeübt werden, die verfügbaren Mittel optimieren und die Arbeit der Gemeinden, die sich speziell zusammengeschlossen haben, verstärken kann durch Anwendung der Ausnahme der „In-House-Beziehung“;

In Erwägung, dass das ins Auge gefasste Verfahren dazu führen wird, die gesamten Aktiva und Passiva des Sektors Sanierung von I.D.E.LUX auf einen innerhalb von AIVE zu gründenden neuen Sektor zu übertragen, ohne dass diese Übertragung irgendeine Änderung der Rechte und Pflichten oder des Wertes der Beteiligung der angeschlossenen Gemeinden zur Folge hat; Dass die innerhalb des Sektors Sanierung bestehenden Gremien (Rat des Sektors und Generalversammlung des Sektors) innerhalb von AIVE neu eingesetzt und die dort ausgeübten Mandate im AIVE fortgeführt werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode; Dass also nur die rechtliche Aufnahmestruktur des Sektors geändert wird, während alles andere gleich bleibt;

Dass jede angeschlossene Gemeinde als Gegenleistung Anteile, die sie im Sektor Sanierung von I.D.E.LUX besaß, in gleicher Anzahl und von gleichem Nennwert im neuen, innerhalb von AIVE einzurichtenden Sektor erhalten wird; Dass die Gemeinden aus der Provinz LÜTTICH zudem anstelle des Basisanteils von 25,00 €, den sie in der Interkommunalen I.D.E.LUX durch ihre Beteiligung am Sektor Sanierung gezeichnet haben, einen Basisanteil von 25,00 € in der Interkommunalen AIVE erhalten werden; Dass die Einzahlung dieses Basisanteils von 25,00 € der Interkommunalen AIVE auf Initiative der Interkommunalen I.D.E.LUX erfolgen wird durch eine Anzahlung auf die Rückzahlung des durch die Gemeinde am Kapital der Interkommunalen I.D.E.LUX gezeichneten Basisanteils am ersten Januar 2010;

Nach Diskussion beschließt der Stadtrat: einstimmig
sich mit der Spaltung von I.D.E.LUX und der teilweisen Verschmelzung durch Aufnahme des Sektors Sanierung von I.D.E.LUX in einen innerhalb von AIVE neu zu schaffenden Sektor mit Austausch von Anteilen gemäß der Beschreibung im Sonderbericht der Verwaltungsgremien einverstanden zu erklären und folglich

sich mit allen Punkten und den diesbezüglichen Beschlussvorschlägen einverstanden zu erklären so wie sie eingetragen sind auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlungen des Sektors Sanierung und der Interkommunalen I.D.E.LUX, die am Donnerstag, dem 15. Oktober 2009 um 14.30 Uhr im Centre culturel, Avenue de Houffalize, 56/C in 6800 LIBRAMONT, stattfinden;

die Personen, die benannt wurden, um die Gemeinden zu vertreten, zu beauftragen, sich entsprechend diesem Beschluss bei den außerordentlichen Generalversammlungen des Sektors Sanierung und der Interkommunale I.D.E.LUX, die am Donnerstag, dem 15. Oktober 2009 um 14.30 Uhr im Centre culturel, Avenue de Houffalize, 56/C in 6800 LIBRAMONT, stattfinden, zu verhalten;

die nachstehenden Personen zu benennen, um die Gemeinde in den Generalversammlungen des neuen, innerhalb von AIVE und der Interkommunalen AIVE nach der Genehmigung des Verfahrens der Spaltung / teilweisen Verschmelzung durch die Aufsichtsbehörde zu schaffenden Sektors „Aufwertung und Sauberkeit“ zu vertreten:

In der Generalversammlung von AIVE:

Herrn FELTEN Herbert, Poteauer Straße 14/A, Recht, 4780 ST.VITH (herbert.felten@skynet.be)

Frau FALTER Judith, Crombach 17, 4784 ST.VITH (judithfalter@hotmail.com)

Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Heuem 18, 4783 ST.VITH (johanna_theodor@web.de)

Frau MAUS-MICHELS Hilde, Rodter Weg 12, Recht, 4780 ST.VITH (hildemaus@skynet.be)

Herrn KREINS Leo, Am Herrenbrühl 20, 4780 ST.VITH (leo.kreins@skynet.be)

In der Generalversammlung des Sektors „Aufwertung und Sauberkeit“ (ehemaliger Sektor Sanierung):

Herrn FELTEN Herbert, Poteauer Straße 14/A, Recht, 4780 ST.VITH (herbert.felten@skynet.be)

Frau FALTER Judith, Crombach 17, 4784 ST.VITH (judithfalter@hotmail.com)

Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Heuem 18, 4783 ST.VITH (johanna_theodor@web.de)

Frau MAUS-MICHELS Hilde, Rodter Weg 12, Recht, 4780 ST.VITH (hildemaus@skynet.be)

Herrn KREINS Leo, Am Herrenbrühl 20, 4780 ST.VITH (leo.kreins@skynet.be)

das Gemeindegremium zu beauftragen, für die Ausführung dieses Beschlusses zu sorgen und eine gleichlautende Abschrift davon am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX möglichst frühzeitig vor den außerordentlichen Generalversammlungen vom 15. Oktober 2009 zu hinterlegen.

18. B. Interkommunale I.D.E.LUX. Die Haussammlung der verschiedenen Kategorien von Haushaltsabfällen.

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunalen I.D.E.LUX angeschlossen und Mitglied des durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 1983 gegründeten Sektors Sanierung ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde gemäß Artikel 20 der Satzungen der I.D.E.LUX einen finanziellen Beitrag zu den Kosten folgender Dienstleistungen leistet: Abfallsammlung, Containerparknetz sowie Transport und Behandlung der Haushaltsabfälle;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Dekrets vom 5. Dezember 2008 zur Zustimmung zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;

In Erwägung, dass – in Ausführung der zwischen FOST PLUS und dem Sektor Sanierung abgeschlossenen Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle – die im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zielsetzungen erreicht werden müssen;

Aufgrund des Wallonischen Abfallplanes «Horizont 2010», genehmigt durch die Wallonische Regierung am 15. Januar 1998;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. April 2002 zur Einführung einer Pflicht zur Rücknahme bestimmter Abfälle im Hinblick auf deren Verwertung oder Bewirtschaftung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Dekrets vom 22. März 2007 zur Abänderung des Artikels 21 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund der Erfordernisse in Bezug auf die Qualität und die Rückverfolgbarkeit auf Ebene der Verwertung der Komposte in der Landwirtschaft, sowie der anderen Verwertungsverfahren;

In Erwägung, dass

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger gewährleistet werden muss;
- eine effektive Kontrolle der „Qualität“ der einzusammelnden Abfälle erfolgen muss;
- die Erfassungsraten der verwertbaren Abfälle gesteigert werden müssen;
- die Sammlung noch besser beherrscht werden muss, mit dem Ziel
 - die Verwertungs- und Rückgewinnungsverfahren zu sichern (Qualität der eingesammelten Abfälle = Qualität der erzeugten Komposte und Ersatzbrennstoffe);
 - die Behandlungsanlagen zu optimieren (Sammlung bei den Abfallerzeugern = Sicherstellung der Versorgung);

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SITA und SHANKS abgeschlossenen Sammelverträge am 01.01.2012 enden;

In Erwägung, dass der Sektor Sanierung eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Abfallbewirtschaftung gewährleistet; dass dies seitens des Sektors Sanierung eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle über die selektiven Haussammlungen und die Sammlung über das Containerparknetz voraussetzt;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Kosten der Sammlungen erreicht werden muss;

In Erwägung, dass der Sektor Sanierung beabsichtigt, gleichzeitig zwei Angebotsaufrufe zur Organisation der Sammlung auf Ebene seines gesamten Einzugsgebiets in die Wege zu leiten, deren Bedingungen und Modalitäten durch die Verwaltungsorgane der Interkommunalen I.E.D.LUX. und AIVE unmittelbar nach der Generalversammlung vom 15. Oktober 2009 endgültig verabschiedet werden, und zwar:

- Sonderlastenheft Nr. 1 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Sammlungen für eine festzulegende Periode einem oder mehreren zugelassenen Sammelunternehmen anvertraut werden können, und zwar gemäß den nachstehenden angedachten und direkt von den vorausgehenden Aufträgen inspirierten Prinzipien:
 - der Auftrag ist in mehrere Lose und Teillose (Gemeinden) aufgeteilt;
 - für jedes territoriale Los und jedes Teillos sind drei Aufgabenbereiche definiert, und zwar: die selektive Sammlung der organischen Stoffe (mittels „Duobac“ oder im „Zweitütensystem“), die selektive Sammlung der Papier- und Kartonabfälle und die selektive Sammlung des Sperrmülls;
 - ein einziger Auftragnehmer wird pro Los mit allen Teillosen und Aufgabenbereichen bezeichnet;
 - In jedem Los und jedem Teillos wird für jeden Aufgabenbereich der abgegebene Preis verpflichtend in zwei oder drei Komponenten aufgeteilt.
 - ❖ Zwei Komponenten in allen Fällen (außer „Duobacs“):
 - Ein praktisch fixer Teil (PqF), ausgedrückt in €/Jahr/Egw: es handelt sich dabei um den Mindestpreis, der Preis der zurückgelegten Strecke, der Preis der *angebotenen* Leistung (mit dem Auftrag angepassten Fahrzeug und Personal), der Preis der Mindestleistung, die darin besteht, alle Orte anzufahren, wo Abfälle abgeholt werden könnten (= Sammelpunkte), jedoch in der Annahme, dass dort nichts abzuholen ist (also ohne Handhabung eines Behältnisses). Ein Sammelpunkt ist eine gesetzliche Anschrift oder ein Sammelpunkt (Jugendlager, Veranstaltung,...), gelegen längs der Sammelstrecke und einer Straße.
 - Ein variabler Teil (oder PV⁰), ausgedrückt in €/Tonne
 - ❖ Drei Komponenten im Falle der Verwendung von Duobacs:
 - Ein praktisch fixer Teil (PqF), ausgedrückt in €/Jahr/Egw: wie oben
 - Ein variabler Teil (oder PV¹), ausgedrückt in €/Entleerung
 - Ein variabler Teil (oder PV²), ausgedrückt in €/Tonne wie oben.
 - Die Auswahl des Auftragnehmers pro Los erfolgt aufgrund der nachstehenden Vergabekriterien, klassiert nach absteigender Gewichtung:
 - Die Zuverlässigkeit der Dienstleistung – 0 bis 60 Punkte
 - Der Preis – 0 bis 40 Punkte.
 - Der Auftrag wird für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem 1. Januar 2012 vergeben.
- Sonderlastenheft Nr. 2 für den Ankauf von Sammelfahrzeugen für den Fall, dass die Sammlungen durch die Interkommunale organisiert würden;

In Erwägung, dass die Interkommunale – auf der Grundlage der sowohl technischen als auch finanziellen grundlegenden Analyse der im Rahmen dieser beiden Angebotsaufrufe eingegangenen Angebote – den angeschlossenen Gemeinden vorschlagen wird, die den Gegebenheiten unserer ländlich geprägten Region angemessene Lösung zu berücksichtigen unter Einbeziehung realistischer Kriterien im Hinblick auf die Qualität der Dienstleistung und den Preis;

In Erwägung, dass die Gemeinde auf der Grundlage dieser grundlegenden Analyse die Wahl haben wird, dem Sektor Sanierung die Organisation und die Betreuung der Sammlungen anzuvertrauen oder nicht anzuvertrauen;

Aufgrund des Vorhabens zur Spaltung ohne Auflösung der I.D.E.LUX und der Teilfusion durch Übernahme des Sektors Sanierung der I.D.E.LUX durch einen neuen, auf Ebene der AIVE zu gründenden neuen Sektor;

In Erwägung, dass dieses Vorhaben gemäß den Artikeln 671, 673, 677, 693 und 728 des Gesellschaftsgesetzbuches ausgearbeitet wurde, mit dem Ziel eine Interkommunale zu gründen, die unter einer einzigen juristischen Einheit alle Tätigkeiten der Gruppe I.D.E.LUX-AIVE im Bereich der nachhaltigen Umwelt, und insbesondere im Bereich der Behandlung, der Verwertung und der Entsorgung von flüssigen und festen Abfälle und der für Rechnung der angeschlossenen Gemeinden und der Provinz erbrachten Leistungen zusammenfasst, wobei die Anwendungsbedingungen der Ausnahmeregelung für „Inhouse-Geschäfte“ in ihren Beziehungen mit den angeschlossenen Gemeinden und der Provinz erfüllt sind, so u.a. die Tatsache, dass die neue Einheit nach Fusion als „reine“ Interkommunale gilt, d.h. keine privaten Gesellschafter mehr umfasst;

In Erwägung, dass – sobald die aufschiebenden Bedingungen dieser Operation zur Neustrukturierung des Sektors Sanierung der I.D.E.LUX erfüllt sind – die von I.D.E.LUX als Auftraggeber eingeleiteten Aufträge infolge der Auswirkungen der Fusion zu Aufträgen der AIVE werden;

In Erwägung, dass während der Übergangsperiode zwischen dem Datum der außerordentlichen Generalversammlungen der betroffenen Interkommunalen und der Unterzeichnung

einer späteren notariellen Urkunde, welche die Aufhebung der aufschiebenden Bedingungen feststellt, die Kontinuität der Dienstleistung durch die Verwaltungsorgane der Interkommunalen I.D.E.LUX gewährleistet wird, welche den Verwaltungsrat der AIVE über die getroffenen oder zu treffenden Entscheidungen informieren wird;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. der Interkommunalen die Einleitung eines neuen Auftragsvergabeverfahrens zur Sammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle anzuvertrauen, dessen Bedingungen und Modalitäten durch die Verwaltungsorgane der Interkommunalen I.D.E.LUX und AIVE unmittelbar nach der Generalversammlung vom 15. Oktober 2009 endgültig verabschiedet werden;
2. sein Einverständnis zu erteilen für die gleichzeitige Einleitung eines Lieferauftrags für die Lieferung von Sammelfahrzeugen, um somit die Preise eines durch einen außenstehenden, privaten Leistungserbringer auszuführenden Sammelauftrags und eines intern durch den neuen, auf Ebene der AIVE infolge der vorgenannten Übernahme zu gründenden Sektor gewährleisteten Sammeldienstes vergleichen zu können;
3. sich das Recht vorzubehalten, dem Sektor Sanierung auf der Grundlage der Eigenschaften und der Qualität der erhaltenen Angebote die Organisation und die Betreuung der Sammlungen anzuvertrauen oder nicht anzuvertrauen, unter Berücksichtigung dessen, dass das Einverständnis der Gemeinde in Bezug auf die Einleitung dieser beiden Auftragsvergabeverfahren letztere nicht endgültig bindet, da es ihr in Anbetracht der Ergebnisse dieser beiden Angebotsaufrufe und des Preisvergleichs der beiden möglichen Dienstleistungen immer noch freisteht, dem ihr als günstigstes Angebot vorgeschlagenen Sammelsystem beizutreten oder nicht beizutreten.